

# Kurzarbeitsentschädigung – das Wichtigste in Kürze

Datum	23. März 2020
Ersteller	Treuhand Arn&Partner AG, 032 387 92 92, <a href="http://www.arn-treuhand.ch">www.arn-treuhand.ch</a> Ansprechpartner: Jolanda Niklaus, Stefan Schafroth
Empfänger	Kunden von Treuhand Arn&Partner AG
<b>Betreff</b>	<b>Informationen und Vorgehen zur Anmeldung von Kurzarbeitsentschädigung</b>

---

## Sinn und Zweck von Kurzarbeit

Als Kurzarbeit bezeichnet man die vorübergehende Reduzierung oder vollständige Einstellung der Arbeit in einem Betrieb, wobei die **arbeitsrechtliche Vertragsbeziehung aufrecht erhalten** bleibt. Damit sollen Arbeitslosigkeit verhindert werden und Arbeitsplätze erhalten bleiben.

## Auswirkung Kurzarbeit auf Lohn / Entschädigung des Betriebs

- Der Arbeitnehmer erhält für die Ausfallstunden einen Lohn von 80%
- Die Sozialleistungen (AHV, UVG, KTG, BVG) laufen auf einer Basis von 100% weiter
- Der Arbeitgeber kann die Ausfallstunden über die zuständige Arbeitslosenkasse (für Lyss: ALK Zahlstelle Biel, Zentralstrasse 63, 2502 Biel) abrechnen und erhält 80% ausbezahlt

## Karenztage

Die Karenzfrist für die Kurzarbeit, normalerweise 3 Tage pro Periode, wird ab sofort bis 30. September 2020 auf einen Tag pro Abrechnungsperiode reduziert (Nachtrag vom 20.03.2020: Der Karenztag pro Abrechnungsperiode fällt weg). Eine Abrechnungsperiode entspricht normalerweise einem Kalendermonat.

## Arbeitsausfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Ein genereller Verweis auf das neue Coronavirus reicht nicht aus, um einen Anspruch auf Kurzarbeit zu begründen. Es sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen:

1. **Behördliche Massnahmen** (z.B. Abriegelung von Städten, Laden- und Restaurantschliessungen etc.) => seit 16.3.2020 für die ganze Schweiz gegeben
2. **Wirtschaftliche Gründe** (konjunkturelle oder strukturelle Gründe, welche einen Nachfrage- bzw. Umsatzrückgang zur Folge haben)

## Was ist zu beachten?

- das Arbeitsverhältnis darf **nicht gekündigt** sein
- der Arbeitsausfall ist voraussichtlich **vorübergehend**
- die **Arbeitszeit ist kontrollierbar**
- der **Arbeitsausfall** macht **mindestens 10 Prozent** der Arbeitsstunden aus
- der Arbeitsausfall wird nicht durch Umstände verursacht, die zum normalen Betriebsrisiko gehören

## **Wer hat Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?**

- Arbeitnehmende, die für die ALV beitragspflichtig sind
- Arbeitnehmende, welche die obligatorische Schulzeit zurückgelegt, das Mindestalter für die AHV-Beitragspflicht jedoch noch nicht erreicht haben

## **Wer hat ausnahmsweise infolge des Coronavirus Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (Mitteilung vom 20.03.2020)**

- mitarbeitende Ehegatten oder Partner des Arbeitgebers
- Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können
- Arbeitnehmende, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer stehen
- Arbeitnehmende, die in einem Lehrverhältnis stehen und ihnen gleichgestellte Personen
- Arbeitnehmende, die im Auftrag für eine Organisation für Temporärarbeiten eingesetzt werden

## **Wer hat während der Coronakrise keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentsch.?**

- Arbeitnehmende, die in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen
- Arbeitnehmende, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar oder ausreichend kontrollierbar ist
- Arbeitnehmende, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind
- Arbeitnehmende, deren Arbeitsausfall auf eine kollektive Arbeitsstreitigkeit zurückzuführen ist
- Arbeitnehmende, die von einer fremden Firma zugemietet worden sind

## **Vorgehen**

Die Voranmeldung muss drei Tage vor Einführung der Kurzarbeit eingereicht werden; einzureichen sind

- Formular "Voranmeldung von Kurzarbeit" (Gesamtfirma oder je Betriebsteil, falls die Arbeitsausfälle pro Abteilung unterschiedlich hoch sind)
- Zustimmungserklärung der Mitarbeiter (Nachtrag 17.3.20: es reicht die Bestätigung des Arbeitgebers, dass die Arbeitnehmer einverstanden sind)
- Vereinfachungen bei Coronavirus: Es müssen nur die Fragen 1-8, 9a, 11a und 11c beantwortet werden / kein Handelsregisterauszug / keine Angabe zu den Umsatzzahlen
- Weitere Informationen, Formulare usw:  
<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kurzarbeitsentschaedigung.html>  
sowie  
<https://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsmarkt/kurzarbeitsentschaedigung.html>

Die Voranmeldung ist entsprechend auszufüllen und mit sämtlichen notwendigen Beilagen (Organigramm, Antworten zu Fragen 9-11) an folgende Adresse einzureichen (für Kanton Bern):

Mail an [rechtsdienst.ava@be.ch](mailto:rechtsdienst.ava@be.ch)

oder Brief an

Amt für Arbeitslosenversicherung, Rechtsdienst, Lagerhausweg 10, 3018 Bern